

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rotz ist nur an 2 Pferden, je eines im Kanton Bern und Zürich, ausgebrochen.

Milzbrand in einem Falle im Kanton Zürich.

Endlich Wuth in einem Falle in Tessin (Airolo).

Ausländische Berichte liegen vor aus Elsaß-Lothringen und Italien, woselbst die Maul- und Klauenseuche noch regiert, doch im Abnehmen ist.

Auf 1. Mai.

Im Laufe des Monats April kamen folgende Seuchen und ansteckende Krankheiten zur Anzeige:

Maul- und Klauenseuche,
Rotz und
Milzbrand.

Die Zahl der Ställe, in denen Maul- und Klauenseuche vorgefunden worden ist, ist die nämliche wie im vorigen Bulletin, nämlich 65. Dagegen ist die Zahl der verseuchten Kantone von 11 auf 6 zurückgegangen, und weisen dieselben auf: Tessin 24, Solothurn 18, Graubünden 11, Bern 5, Aargau 4 und Neuenburg 3 Ställe.

Rotz wurde in 4 Fällen konstatirt und zwar zwei Mal in Tessin und je ein Mal in Aargau und Bern.

Der Anthrax wird 4 Mal aus dem Kanton Bern angezeigt.

In Elsaß-Lothringen ist die Maulseuche im Erlöschen begriffen.

Dasselbe ist in Baden der Fall. Dafür wurden hier neuerdings zwei Ausbrüche der Lungenseuche erkannt.

In Italien herrscht die Maul- und Klauenseuche fort.

Aus dem Bulletin des schweiz. Departementes für Handel und Landwirtschaft.

Verschiedenes.

Viehwährschafts-Konkordatliches.

Gegen den im Hefte I dieser Blätter mitgetheilten Entscheid des solothurnischen Obergerichts: « Es haben die Vorschriften des Währschaftskonkordates in allen Beziehungen nicht nur unter den letzten, sondern auch unter den ersten Kontrahenten Platz zu greifen, weißhalb nicht nur der letzte, sondern auch der erste Uebernehmer alle Formalitäten dieses Ge-

setzes zu beobachten habe,» wurde von der unterlegenen Partei — erstem Uebernehmer — ein Rekurs an das Bundesgericht eingereicht. Das Bundesgericht wies (im Februar d. J.) diesen Rekurs ab und gab der Ansicht des solothurnischen Obergerichts Recht. Der vom zweiten Käufer nach dem Konkordate über Viehwährschaft belangte und verurtheilte erste Käufer habe sich bezüglich Anstellung seiner Klage gegen den ersten Verkäufer an die durch die kantonale Gesetzgebung des letztern aufgestellten Vorschriften zu halten, so namentlich bezüglich der für Anstellung der Klage vorgesehenen Frist. A. verkaufte dem B. ein Pferd, das dieser kurz nachher an C. veräußerte. Der letztere belangte den B. aus dem Konkordate wegen Gewährsmangel und dieser wurde verurtheilt. B., welcher seinem Vormann A. rechtzeitig nach gesetzlicher Vorschrift den Streit verkündet hatte, trat nun seinerseits gegen diesen auf, wurde aber von den kantonalen Instanzen abgewiesen, namentlich deßhalb, weil er seine Klage nicht innert der durch die kantonale Gesetzgebung festgesetzten Klagefrist von 20 Tagen eingereicht habe. Das Bundesgericht entschied im Sinne der kantonalen Instanzen, namentlich davon ausgehend, daß auch diese Klage nicht eine Regreßklage, sondern eine reine Währschaftsklage aus dem Konkordate sei, und daß die Kantone befugt seien, bezüglich solcher spezielle Klageverjährungsfristen aufzustellen. Es liege daher in den Entscheiden der betreffenden kantonalen Gerichte keine Verletzung des Konkordates.

Der betroffene Verurtheilte wird sich sicherlich diese Sentenz hinter's Ohr schreiben und von der Güte des Währschaftskonkordates keine hohe Meinung haben! St.

Thurgau. Nach den «Thurg. Blättern für Landwirthschaft» hat die Direktionskommission des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins den Entwurf einer Eingabe an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes betreffend Austritt des Kantons Thurgau aus dem schweiz. Viehwährschafts-Konkordat und Schaffung eines eigenen kantonalen Währschaftsgesetzes (?!) genehmigt und dem Bureau zur beförderlichen Expedition übergeben.

Bern. Den 13. Mai abhin beschloß der bernische Große Rath in zweiter Berathung betr. Gesetzesentwurf über Außerkrafttretung des Konkordates vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel beinahe mit Einstimmigkeit:

§ 1. Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück.

Die Bestimmungen desselben treten auch für den innern Verkehr des Kantons Bern außer Geltung.

§ 2. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlechte und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsscheine des betreffenden Thieres angemerkt werden.

§ 3. Der Regierungsrath wird beauftragt, nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt festzusetzen, auf welchen es in Kraft treten soll.

Freiburg. Den 19. Mai abhin faßte auch der freiburgische Große Rath auf das einstimmige Begehren der ökonomischen Gesellschaft des Seebezirks, der landwirthschaftlichen Gesellschaft von Tafers-Heitenried, der kantonalen landwirthschaftlichen Gesellschaft, des Vereins der freiburgischen Thierärzte, sowie in Folge einer von Hrn. Staatsrath v. Techtermann am 17. Mai im Großen Rathe eingebrachten Motion sozusagen mit Einstimmigkeit mit den vom bernischen Großen Rathe gefaßten sozusagen gleichlautende Beschlüsse. Nur muß hier, statt auf dem Gesundheitsscheine, die vereinbarte Gewährleistung auf einem von der Regierung eigens dazu herausgegebenen Formulare angemerkt werden. Die Formulare sind von beiden Parteien und zwar auf zwei Doppeln zu unterzeichnen.

Gesundheitspolizeiliches.

Ein Dekret der französischen Regierung vom 18. Februar abhin verbietet für den ganzen Umfang der Grenzen Frankreichs die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch, das aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's stammt.

Gestützt auf obiges Dekret reichte Ständerath Estoppey unter'm 23. Februar dem Ständerathe die Motion ein: «Es möchte der Bundesrath eingeladen werden, zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, ein solches Verbot auch für die Schweiz zu erlassen».

Auf den Antrag von Bundesrath Schenk wurde unter'm 24. Februar der Bundesrath vom Ständerath eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, geeignete Maßregeln zur Verhinderung des Importes und der Konsumation von trichinenhaltigem amerikanischem Fleisch entweder selbst zu treffen oder deren Anordnung durch die Kantone zu veranlassen.*

* Laut erfolgtem Bericht und Antrag des Bundesrathes wird von derartigen Maßregeln Umgang genommen. N.

Veterinärpolizeiliches.

Unterm 5. Mai abhin hat der Bundesrath seinen Beschluß vom 9. November 1880, wonach die Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich nach der Schweiz nur an denjenigen Zollstätten gestattet war, wo von den betreffenden Kantonsregierungen für zuverlässige und ausreichende thierärztliche Untersuchung gesorgt war, wieder aufgehoben und die Vieheinfuhr aus Frankreich wieder über alle diejenigen Zollstätten gestattet, über welche dieselbe früher gemäß § 11 der bundesrätlichen Verordnung vom 3. Oktober 1873 stattfinden durfte.

Den 10. Mai abhin hat der schweiz. Bundesrath infolge Anregung mehrerer Kantonsregierungen, mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im weitaus größten Theile der Schweiz, die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wieder auf 8 Tage festgesetzt, ausgenommen für die Kantone Solothurn, Graubünden und Tessin, sowie für das bernische Amt Wangen, für welche Gegenden sie wegen des Bestehens der Seuche auf 3 Tage beschränkt bleibt.

Schliessung der Thierarzneischule in Lyon.

Nachdem schon längst bei den Studierenden dieser Schule heimliche Unzufriedenheit, die besonders von Außen her genährt wurde, geherrscht, führte dieselbe am 19. März Abends zu bedauerlichen ernstern Störungen. Nachdem die Zöglinge im obersten Stocke des Gebäudes, wohin sie sich zurückgezogen, alles Glaswerk zertrümmert, Betten und andere Gegenstände durch die Fenster geworfen, das Gas ausgelöscht und beim Anrücken von 40 Schutzleuten und vielen Gensdarmen sich verbarrikadirt hatten, und der Direktor Chauveau, den sie einen Jesuiten und Tyrannen schalten, die Ruhe nicht wieder herstellen konnte, wurde der Präfekt von Lyon, sowie der Generalsekretär des landwirthsch. Departementes, Tisserand, herbeigerufen. Dieser, nachdem er sich in zwei Sitzungen mit der Verwaltungskommission der Schule über die Revolte und deren Motive besprochen, verfügte die sofortige Entlassung der Zöglinge. Am 22. März verreisten sämtliche 175 Eleven, nicht ohne noch einmal ihre Unzufriedenheit gegen den Lehrkörper explodiren zu lassen. Als Ursachen dieser Emeute werden angegeben: die klerikale Richtung des Direktors, Klagen über schlechte Verköstigung, zu strenge Disziplin und Ueberwachung, Verweigerung des Theaterbesuches und zu kurz gemessene Zeit des Sonntagsausganges.

Hoffentlich werden die jungen Tumultuanten im Schooße ihrer Familien bald wieder zu ruhigerem Blute gelangt sein.

Literatur.

Entstehung, Entwicklung und Heilung der periodischen Augenentzündung (Mondblindheit) bei Pferden. Von Josef von Krzysztofowicz. Wien 1881. Verlag von Fæsy & Frick, k. k. Hofbuchhandlung.

In der unter obigem Titel herausgegebenen, 16 Seiten fassenden Broschüre wirft der Verfasser den Anhängern der bis anhin gültigen Doktrin der Vererbung oder Ererbung der periodischen Augenentzündung beim Pferde den Handschuh hin. Der Verfasser negirt vollständig die Erblichkeit dieser bislang für konstitutionell angesehenen Augenkrankheit. «Wie könnte,» fragt der Verfasser, «wenn die Erblichkeitstheorie richtig wäre, es kommen, daß ein von ganz gesunden Eltern abstammendes Individuum oder ein solches, dessen Vater oder Mutter das rechte Auge in Folge dieser Krankheit einbüßte, die Erbanlage zur Erblindung auf das Auge links bekomme?» Derartige Argumente sind gerade nicht durchschlagend, um die Anhänger der Vererbungstheorie in ihren Ansichten wankend zu machen. Krzysztofowicz hält die periodische Augenentzündung für eine rein kontagiöse, für eine parasitäre Krankheit. Das Mikroskop hätte ihm nachgewiesen, daß die Entstehungsursache der periodischen Augenentzündung bei Pferden auf nichts Anderes zurückzuführen sei, als auf Pilzgebilde (eingehender beschrieben), welche auf der Hornhaut keimen, sich entwickeln, reifen, mit ihrem Mycelium die Hornhaut durchbohren, auf der Hornhaut fruktifiziren, zur vollen Reife gelangt absterben, eine Unzahl von keimfähigen Sporen zurücklassend. Die Periodizität der Anfälle, sowie der Ruhemomente des Auges soll mit der Keimung der Sporen, sowie mit dem Ruhezustande derselben im Einklange stehen. Angezeigt sei die antiparasitäre Heilmethode, besonders der Gebrauch des Petroleums und der reinen Carbonsäure, und habe eine Mischung von 19 Theilen Petroleum und 1 Theil flüssig gemachter krystallisirter Carbonsäure, mit welcher Mischung die Hornhaut täglich 3 – 4 Mal bepinselt werde, stets erfolgreiche Dienste geleistet, es sei K. auf diese Behandlung nie ein Rückfall vorgekommen. Bewährt sich die Ansicht von K. als richtig und die Behandlung in andern Händen eben so wirksam, so hat der Verfasser durch die Veröffentlichung seiner For-

schungen sich, um mit seinen eigenen Worten zu reden, um Thier und Mensch verdient gemacht. Rezensent findet das sauber ausgestattete Schriftchen, obwohl es ihn von der contagiösen Natur der periodischen Augenentzündung nicht hat überzeugen können, seiner Originalität wegen recht lesenswerth.* St.

La distomatose ou cachexie aqueuse du mouton, sa nature, ses causes et les moyens naturels de la combattre, von A. Zündel, Landesthierarzt von Elsaß-Lothringen. Straßburg, Typographie von G. Fischbach. 1880.

Unter obigem neuem Titel behandelt der unermüdete Autor auf kurz gedrängte und dennoch gründliche Weise die Wassersucht oder Egelkrankheit der Schafe hinsichtlich ihres Vorkommens, ihres Wesens, ihrer Ursachen, sowie der natürlichen Mittel, dieselbe zu bekämpfen. Zündel betrachtet die Wassersucht oder Fäule der Schafe als die Krankheit der Distomen, gleich wie die Räude die Krankheit der Rädemilben ist. Der ganze Symptomenkomplex des wassersüchtigen Zustandes entspringt der Alteration eines der wesentlichsten Organe, der Leber, die das Habitat der Helminthen geworden und in Folge der fundamentalen Modifikationen, welche dieselbe durch die Gegenwart der Parasiten erleidet, in ihrer so wichtigen Verichtung gehindert wird; es ist aber keineswegs, wie es so Viele meinten und wie es der Alforter Professor Trasbot in der Sitzung vom 22. Juli 1880 der «Centralen thierärztlichen Gesellschaft Frankreichs» anzunehmen schien, die Wassersucht die Ursache, die zur Entstehung der Egelkrankheit Veranlassung gibt.

Die rudimentären Distomen gelangen im Zustande von Cercarien — Wasserthierchen — in den Verdauungskanal der Schafe, sei es mit dem Trinkwasser (auf Sumpfboden), sei es mittelst Schnecken, Insekten oder anderer Weichthiere. Die Infektion der Schafe vollzieht sich bloß zur Herbstzeit und zwar vom Monat August bis zum November, da nur zu dieser Zeit die aus den infizirten Schafen mit den Exkrementen ausgestoßenen Eier auskriechen. Die Distome oder besser deren Larven können sich nicht von einem Jahr zum andern am Leben erhalten, sondern sie gehen, wenn sie nicht zur Herbstzeit durch Verschluckung ein Wohnthier gefunden, zu Grunde.

* Die vorbezeichnete Mischung wurde auf hiesiger Schule versucht und entgegen anderweitigen Mittheilungen gefunden, daß die Einwirkungen auf die Cornea sehr minim waren. Das Nähere soll im nächsten Heft mitgetheilt werden. N.

Zündel betrachtet eine medikamentöse Behandlung im Allgemeinen, und wohl mit Recht, als unwirksam. Die Entwässerung des Bodens, wodurch den Larven der Distomen die zu ihrer Existenz günstige Bedingung entzogen würde, wäre eines der besten prophylaktischen Mittel.

Die zugleich bündig, wissenschaftlich und praktisch geschriebene Arbeit wurde von der nationalen landwirthschaftlichen Gesellschaft Frankreichs mit der goldenen Medaille beehrt. *St.*

Die Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung ihrer Ernährung und Nutzleistungen. — Von Dr. G. C. Haubner, k. s. Geh. Medizinalrath, Professor an der k. s. Thierarzneischule und Landesthierarzt a. D. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Dresden, G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung. 1881. Gr. 8. 670 S. 10 Mark.

Wohl selten hat ein Buch eine solche Ausbreitung erlangt, wie das vorliegende. Und doch muß man wünschen, es möchte noch verbreiteter sein, ganz besonders in landwirthschaftlichen Kreisen. Aber auch bei keinem Thierarzte sollte es fehlen. Der Landwirth findet in diesem Buche einen wahren Schatz zum Nutzen und Frommen seiner Viehhaltung und zumal seiner Viehzucht. Die Gesundheitspflege allein ist es, welche krankheitsvorbauend wirkt; sie gibt die einzig wahren und wirksamen Mittel und Wege zu erfolgreicher Prophylaxis an.

Aber nicht nur der Thierzüchter, auch der Thierarzt findet seinen vorzüglichen Weg in Haubner's Gesundheitspflege. Und wie könnte es auch anders sein; ist das vorliegende Buch doch das einzige neuere Werk, welches uns Thierärzten so gut an die Hand geht in der Auffindung der Krankheitsursachen. Und ohne Kenntniß und Würdigung der letzteren sinkt der Arzt im Allgemeinen gar zu leicht in den Zustand gedankenlosen Handelns. Diese vierte, neu bearbeitete Auflage hat auch gegenüber den früheren Auflagen große Vorzüge und müssen wir sie Jedem bestens empfehlen. *N.*

Grundzüge der Naturgeschichte der Hausthiere. Von Dr. Martin Wilkens, Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Dresden, G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung. 1880. 6 Mark.

In neuerer und neuester Zeit sind so vielfache Studien über die einzelnen Gebiete der Naturgeschichte unserer Hausthiere gemacht worden, welche von so großer Bedeutung für die Kenntniß derselben und ihre Stellung im Naturreiche sind, daß es für

jeden auch nur einigermaßen für die Thiere sich Interessirenden nöthig wird, diese gemachten Studien der Hauptsache nach zu kennen. Da nun aber nicht Jeder in der Lage sein kann, diese umfangreichen Werke etc. zu studiren, so kann ein Werk wie das vorliegende, welches alle neueren Forschungen auf diesem Gebiete berücksichtigt und in möglichster Kürze zur Darstellung bringt, nur erwünscht sein. Daß der Herr Verfasser den Begriff «Hausthier» etwas weitergehend auffaßt, als es für gewöhnlich geschieht, kann wohl nicht als Fehler angesehen werden.

N.

Personalien.

Hr. Dr. Bugnion, früherer Professor an der Thierarzneischule in Bern, ist vom Staatsrath als außerordentlicher Professor der Anatomie für die propädeutische Fakultät der Medizin an der Akademie in Lausanne gewählt worden.

Universitäts-Professor Dr. O. Bollinger wurde unter Enthebung von der Professur an der Centralthierarzneischule in München zum ordentlichen Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie an der medizinischen Fakultät der Universität daselbst befördert.

Der Preis von Fr. 2500, gestiftet von den Mitgliedern des Royal College of physicians in London, ist dem Thierarzte Bourrel in Paris für die beste Abhandlung über die Hundswuth zuerkannt worden. Aber, o eigenthümliches Schicksal! Bourrel, der für eine Abhandlung über die Hundswuth einen so ehrenvollen Preis erhalten, ist gerade dieser Krankheit zum Opfer gefallen! Den 24. Mai 1880 wurde er beim Untersuchen eines mit wuthverdächtigen Symptomen behafteten Jagdhundes von diesem in der Gegend eines Gelenkes in den Mittelfinger gebissen. Trotz der sogleich vorgenommenen eigenhändigen Erweiterung und Kauterisirung der Wunde traten bei Bourrel den 24. Juli, oder am 92. Tage nach dem Zufalle, die ersten Symptome der Wuthkrankheit auf, welcher er am 27. Juli unter heftigen Schmerzen erlag.

Der Thierarzt Adjunkt Dr. Jos. Bayer wurde zum Professor der Veterinär-Chirurgie und Operationslehre an der Wiener Thierarzneischule ernannt; der bisherige Professor dieser Lehrstühle, Regierungsrath Dr. Aug. Armbrecht, wurde in den Ruhestand versetzt und ihm in Anerkennung seiner langjährigen vorzüglichen Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt.

Im Jahre 1880 wurden an der Thierarzneischule zu Toulouse 34 und an derjenigen zu Lyon 31 Veterinärkandidaten

(worunter ein Schweizer, Aug. Gaillard) als Thierärzte diplomirt, und an ersterer Schule 49 und an letzterer 51 (worunter ein Schweizer, Dumont) neue Zöglinge aufgenommen.

In England starb John Brennet, welcher mit Recht den Beinamen eines «Veterinär-Patriarchen» führte, denn sein Ernennungsdiplom datirt vom 29. Dezember 1812.

Dem Lehrer Dr. Johann Heinrich Möller an der Thierarzneischule zu Berlin wurde das Prädikat «Professor» verliehen.

Der Thierarzt J. Tereg ist kommissarisch als Lehrer an der Thierarzneischule in Hannover angestellt worden.

Dem Hrn. G. Colin, Professor der Physiologie an der Alforter Thierarzneischule, wurde unterm 14. März abhin von der französischen Akademie der Wissenschaften für seine in den letzten Jahren publizirten Arbeiten über Physiologie der Preis Bréant im Betrage von Fr. 5000 zuerkannt.

Den HH. Gerard und Wehenkel, Professoren an der Brüsseler Thierarzneischule, wurde durch königl. Beschluss vom 1. März 1881 der Titel des Ritters des «Leopold-Ordens» verliehen.

Die Herren Prof. Siedamgrotzky, kgl. sächs. Landesthierarzt, und Medizinalrath Lydtin, Hofthierarzt in Carlsruhe, wurden zu außerordentlichen Mitgliedern des deutschen Reichsgesundheitsamtes ernannt.

Am 28. März abhin ist in Stuttgart Hr. Prof. Dr. Hering, Obermedizinalrath, in Folge von Gehirnoplexie im 82. Lebensjahre gestorben. Mit Hering erlosch ein Leben voller Thätigkeit, ein Leben, welches in der thierärztlichen Wissenschaft zum höchsten Ruhme gelangt war. Aber nicht einzig hier, auch in anderen Wissenschaften war sein Name oft genannt. Seine bis an's Ende rege und produktiv gebliebene Geisteskraft sichert ihm noch auf lange Zeit eine der ersten Stellen in unserer Wissenschaft.

Hering wurde am 20. März 1799 in Stuttgart geboren, studirte zuerst Pharmazie und dann Thierheilkunde, zu welchem Zwecke er sich 1819 auf die Universität Tübingen und 1821/22 auf die Thierarzneischulen zu München, Wien, Dresden und Kopenhagen begab. Im Jahre 1822 wurde Hering als Lehrer der neuerrichteten Thierarzneischule zu Stuttgart ernannt, als deren Direktor er nach 47 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand versetzt wurde. In literarischer Hinsicht war H. sehr produktiv. Unter Anderem gründete er auch das «Repertorium», eine der ältesten und bis jetzt fortgeführten Zeitschriften. Hering hatte auch seine und zwar nicht unbedeutende Fehler, doch wird ihm Jeder ein ehrendes Andenken bewahren.